

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 365.

Mittwoch, den 30. December.

1840.

Bekanntmachung.

In Folge der, mit dem 1. Januar 1841 im Königreiche Sachsen eintretenden neuen Münzverfassung sind unter andern die nachfolgenden, allhier bestehenden communlichen directen und indirecten Abgaben und Leistungen, nebst den, nach Maßgabe verschiedener Reglements und Ordnungen bestimmten Geldsätzen an Gebühren und Lizenzen, im Vierzehnthaler-Fuße und Decimalsystem regulirt worden und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

- 1) die Salzverkaufspreise.

128 Pfund — Loth	3 Eblr.	13 Ngr.	8 Pf.
64 " — " —	1 " —	21 " —	9 " —
32 " — " —	— " —	26 " —	— " —
16 " — " —	— " —	13 " —	— " —
8 " — " —	— " —	6 " —	5 " —
4 " — " —	— " —	3 " —	3 " —
2 " — " —	— " —	1 " —	7 " —
1 " — " —	— " —	— " —	9 " —
— " — 16 " —	— " —	— " —	5 " —
— " — 8 " —	— " —	— " —	2 " —
— " — 4 " —	— " —	— " —	1 " —
- 2) die Gebühren für Sänftenträger.

5 Ngr. — Pf.	für einen Gang in der Innern Stadt,
7 " — 5 "	für einen aus der innern Stadt in eine Vorstadt und umgekehrt,
10 " — —	für einen solchen aus einer Vorstadt in die andere,
1 " — 3 "	Wartegeld für jede Viertelstunde.
- 3) Holzlegergebühren.

2 Ngr. 5 Pf.	für 1 Klafter langes,
1 " — 8 "	kurzes Scheitholz.
- 4) Messgeld für Holzkohlen.

12 Ngr. 5 Pf.	für 1 Fuder,
— " — 6 "	— " — 1 Korb,
— " — 3 "	— " — $\frac{1}{2}$ " —
- 5) Trägerlohn für Holzkohlen.

10 Ngr. — Pf.	für 1 Korb,
5 " — —	— " — $\frac{1}{2}$ " —
2 " — 5 "	— " — $\frac{1}{4}$ " —
- 6) Meß- und Wiegegebühren für andere Kohlen.

— Ngr. 1 Pf.	für 1 Centner,
— " — 2 "	— " — 1 Dresdner Scheffel.
- 7) Kalkmessergebühren.

— Ngr. 4 Pf.	für 1 Dresdner Scheffel.
--------------	--------------------------
- 8) Auflädergebühren.
 - A. Abzuladen.

1) Von vierrädrigem Frachtgeschirr	
für eine Ladung von Gewicht bis 25 Centner höchstens	10 Ngr.
" " " " " von 26—40 Ctr.	15 " —
" " " " " über 40 Ctr.	20 " —
 - 2) Von Karren

für einen einspännigen Karren höchstens	5 Ngr.
" " " " " zwei- oder dreispännigen Karren höchstens	10 " —
- B. Aufzuladen.
 - 1) Von vierrädrigem Frachtgeschirr
 - a) Bei Wolle, wenn die Ladung geschnürt wird:

für 1 zweispännigen Wagen höchstens	1 Eblr. 5 Ngr.
" " " " " 1 vier-spännigen " " " "	2 " —
 - b) Bei Wolle, wenn die Ladung nicht geschnürt wird, so wie bei andern Frachtgütern:

bis 25 Centner höchstens	— Eblr. 20 Ngr.
von 26—40 Ctr.	1 " —
über 40 Centner	1 " — 10 "

- 2) Von Karren
 - a) Bei Wolle:

für 1 einspännigen Karren höchstens	1 Eblr. 10 Ngr.
" " " " " 1 zweispännigen " " " "	2 " — 10 "
 - b) Bei andern Frachtgütern:

für einspännige Karren höchstens	— Eblr. 10 Ngr.
" " " " " zweispännige " " " "	— " — 15 "
" " " " " dreispännige " " " "	— " — 20 "
- 3) Von Baumwagen bei Wolle:

für einen zweispännigen Baumwagen	2 Eblr. 10 Ngr.
" " " " " vier-spännigen " " " "	4 " — 20 "
- C. Einschlag, wofür die Aufläder die Frachtstücke in die Niederlagen der Empfänger schaffen müssen.
 - a) Wenn die Colli entweder gar nicht oder doch ohne dafür zu entrichtendes Wiegegeld gewogen werden:
 - 1) Von trockenen Gütern (incl. Häringe)

für mehrere zusammen kommende kleine Colli, welche einzeln unter 1 Ctr. wiegen, pr. Cffr. Pf. 2 Ngr. — Pf.	
für kleine Colli, welche einzeln kommen bis $1\frac{1}{2}$ Ctr. an Gewicht pr. Stück	— " — 6 "
für größere Colli bis zu 8 Ctr. Gewicht pr. Stück	1 " — 3 "
für dergl. von 9—15 Ctr. Gewicht pr. Stück	2 " — 5 "
für Colli über 15 Ctr. um 1 Ngr. 3 Pf. für jedes volle Cffr. Pf. steigend.	
 - 2) Von nassen Waaren ohne Unterschied, bloß mit Ausnahme des Weins, ferner von leicht zerbrechlichen Waaren, als: Irdeneschirr, Porzellan u., Glas, Schmelztiegeln, musikalischen Instrumenten und Allem, was zu vorsichtiger Behandlung in der Aufschrift besonders empfohlen ist, werden obige Sätze doppelt entrichtet, vom Weine aber für das ganze Stücksaß . . . 20 Ngr. für das halbe Stücksaß . . . 10 " —

Bei kleinern Gebinden gelten die für anderes nasses Gut bestimmten Sätze.

- b) Wenn die Colli auf Kosten des Empfängers gewogen werden, hat der Empfänger von vorstehenden Sätzen, sofern sie bei trockenen Gütern nicht über 1 Ngr. 3 Pf., bei nassen und leicht zerbrechlichen Waaren nicht über . . . 2 " — 5 "